

# Spezifische Förderrichtlinie für Tagesstruktur



Wirksamkeit 1. Jänner 2019

## 1. **Gegenstand**

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Tagesstruktur ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

die Förderung bzw. Erhaltung von vorhandenen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung. Tagesstruktur ist eine Leistung für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Demzufolge wird die Leistung Tagesstruktur in einem breiten Tätigkeitsspektrum und auf hohem fachlichen Qualitätsniveau angeboten.

## 2. **Definitionen**

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen, in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd wesentlich benachteiligt sind und dadurch aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können
- b) „Tagesstruktur“: ist die Bereitstellung adäquater tagesstrukturierter Angebote für Menschen mit Behinderung. Diese reichen von basalen Förderangeboten bis hin zu Qualifizierungsangeboten mit dem Ziel einer beruflichen (Re-)Integration

c) „Anerkannte Einrichtungen“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

d) „Dislozierte Tagesstruktur“: umfasst Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung in externen Betrieben, die unter Anleitung und Verantwortung der anerkannten Einrichtungen für Tagesstruktur erfolgen. Sie ermöglichen die Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt unter schützenden Bedingungen

## 3. **Anwendungsbereich**

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Tagesstruktur beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kunde/Kundin)
- b) BetreiberInnen von für die Leistung Tagesstruktur anerkannten Einrichtungen

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) Personen, für die auf Grund ihrer Fähigkeiten andere Leistungen, insbesondere solche der Arbeitsintegration oder der Berufsqualifizierung und Berufsintegration in Betracht kommen

#### 4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.a.
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Vollendung des 14. Lebensjahres, nicht jedoch des 65. Lebensjahres. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann auch über das 65. Lebensjahr hinaus eine Förderung gewährt werden
- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen
- die Leistung sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen stehen. Der Kunde / die Kundin wird in die Planung einbezogen
- Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung

- Erbringung einer allfälligen Eigenleistung

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

#### 5. Antragstellung

5.1. Die Förderung ist beim KundInnen-service Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW schriftlich zu beantragen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Familienbeihilfenbescheid)

Falls vorhanden:

- Nachweis über pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Pflegegeldbescheid)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für den Kunden/die Kundin abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

5.3. Der Antrag ist vom Kunden/von der Kundin bzw. der vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen.

## 6. Art der Förderung

6.1. Um die vorhandenen Fähigkeiten von KundInnen bestmöglich zu fördern bzw. zu erhalten, stehen abhängig von den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kunden/Kundinnen vier Angebote zur Wahl:

6.1.1. Basale Förderangebote: Die Betreuung umfasst spezielle Angebote für Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung. In diesen Gruppen wird mittels intensiver Betreuung und spezieller Methoden, sowie zusätzlich mittels nonverbaler Kommunikationsmethoden die Selbstbestimmung und Lebensqualität der Menschen mit Behinderung verbessert. Multiprofessionelle Teams kümmern sich ganzheitlich um die Bedürfnisse der schwer behinderten Menschen.

6.1.2. Kreative Angebote: Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei einfachen kreativen Arbeiten wie Malen, Basteln, Fertigung von Perlenketten, einfachen Tongegenständen etc. Es werden phasenweise auch Industriearbeiten und Dienstleistungen verrichtet, wobei kein Anspruch auf eine erwerbsmäßige bzw. professionelle Arbeitshaltung besteht.

6.1.3. Arbeitsangebote: Verrichtung von Industriearbeiten, Dienstleistungen, Anfertigung von Manufakturartikeln und Ähnliches. Es handelt sich dabei insbesondere um Auftragsarbeiten oder Produktionen für Geschäftslokale oder künstlerisches Arbeiten, die regelmäßig zum Verkauf angeboten werden. Es wird eine erwerbsmäßige bzw. professionelle Arbeitshaltung angestrebt, simuliert bzw. umgesetzt. Arbeiten, wie sie in Kreativgruppen umgesetzt werden, können phasenweise die Tagesstruktur auflockern, wenn keine Auftragsarbeiten zur Verfügung stehen.

6.1.4. Qualifizierungsangebote: Das konkrete Ziel ist die Heranführung der KundInnen zur beruflichen Integration (sozialversicherungspflichtige Dienstver-

hältnisse bzw. Ausbildungen wie Lehre und Teilqualifizierung). Die berufliche Integration wird kurz- bis mittelfristig angestrebt. Die Erlangung eines etwaigen Abschlusszertifikats in der Qualifizierungsgruppe ist kein Kriterium.

6.2. Zusätzlich zu den unter Punkt 6.1. genannten Angeboten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer dislozierten Tagesstruktur sowie von Um- und Nachschulungsmaßnahmen (Volontariaten).

## 7. Eigenleistung

7.1. Ab Inanspruchnahme und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

7.2. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes bei Vorliegen der Voraussetzungen unaufgefordert selbständig bei der zuständigen Stelle einzubringen.

7.3. Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung der Tagesstruktur begrenzt.

7.4. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## 8. Zuerkennung der Förderung

8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle FachexpertInnen (PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei

tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.

- 8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen (z.B. Berufsqualifizierung und Berufsintegration), erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
- 8.4. Die Gewährung einer Förderung kann unbefristet oder befristet erfolgen.
- 8.5. Verpflegskosten, mit Ausnahme der von der anerkannten Einrichtung bereit zu stellenden antialkoholischen Getränke, werden nicht gefördert. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Förderung für Vollbetreutes Wohnen.
- 8.6. Der Kunde/die Kundin erhält für die Tätigkeit in der Tagesstruktur eine Leistungsanerkennung (Taschengeld, Prämie etc.) von der anerkannten Einrichtung. Höhe und Auszahlungsmodalitäten sind im Betreuungsvertrag zwischen dem Kunden/der Kundin und der anerkannten Einrichtung zu vereinbaren.

## 9. **Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel**

- 9.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 9.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die anerkannte Einrichtung.

## 10. **Meldungen**

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderungen der Personendaten, Änderung des Hauptwohn-

sitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen des Einkommens, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und zu belegen.

## 11. **Einstellung bzw. Widerruf der Förderbewilligung und Rückzahlung von Förderungen**

11.1. Eine bereits zugesagte Förderung kann bei Wegfall einer Voraussetzung eingestellt bzw. aus wichtigen Gründen auch jederzeit widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 9 der allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

11.1.1. Fördermittel auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben des Kunden/der Kundin gewährt wurden

11.1.2. allfällige Eigenleistungen trotz Mahnung nicht erbracht werden

11.1.3. wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt werden

11.1.4. Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen nicht nachhaltig verfolgt werden

11.1.5. die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde

11.1.6. das Ziel der Leistung erreicht wurde

11.2. Nicht verwendete bzw. nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW festgesetzten Frist rückzuerstaten.

## 12. **Inkrafttreten**

Die spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Tagesstruktur wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt.